



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 16 vom 31.07.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Kelheim	
• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Klause“	263
• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu“	265
• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächen - photovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III	268
• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	270
Stadt Abensberg	
• Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung	272
• Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz	273

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/7-D11-Sch
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Klausen“, Deckblatt
Nr. 11
Offentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB**

Die Stadt Kelheim hat in der Bauausschusssitzung vom 11.03.2019 (Beschluss Nr. 52) gema § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 „Klausen“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 11 zu andern.

Die anderung des Bebauungsplanes erfolgt gema § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Magaben des § 13 a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprufung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Grunde werden hier die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzguter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die anderung eines bereits durch einen Bebauungsplan uberplanten und vollstandig bebauten Bereich handelt.

Der anderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Der anderungsbereich des Planungsgebietes das an der Regensburger Strae nahe der Europabrucke liegt wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst das Grundstuck FI.Nr. 571/1 der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtflache von 4.310 m² und wird folgendermaen begrenzt:

Im Norden: Nordliche Grundstucksgrenze der FI.Nr 571/1 der Gemarkung Affecking;
Im Westen: Westliche Grundstucksgrenze der FI.Nr. 571/1 der Gemarkung Affecking;
Im Suden: Sudliche Grundstucksgrenze der FI.Nr. 571/1 der Gemarkung Affecking;
Im Osten: ostliche Grundstucksgrenze der FI.Nr 571/1 der Gemarkung Affecking.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Klausen“, Deckblatt Nr. 11 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die anderung der Bauleitplanung soll die Moglichkeit geschaffen werden, einen zeitgemaen Geschosswohnungsbau mit Tiefgarage, oberirdischen Stellplatzen und Spielplatz zu errichten. Darin sind Flachenanteile fur nicht storendes Gewerbe zu berucksichtigen. Aus diesem Grund bleibt in dem gegenstandlichen Bebauungsplan die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet nach § 6 BauNVO unangetastet, so dass eine Mischnutzung mit Wohnen und nicht storendem Gewerbe ermoglicht werden kann. Weiterhin soll bei der anderung der Planung ein an die Umgebungsbebauung angepasstes zeitgemaes Ma der baulichen Nutzung sowie eine angemessene bauliche Dichte festgesetzt werden.

Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Klausen“, Deckblatt Nr. 11, ist parallel zum Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan und ein Durchführungsvertrag zu erarbeiten, der dann vom Vorhabenträger und vom Planungsträger der Stadt Kelheim zu unterzeichnen ist.

In diesem Durchführungsvertrag sind die Einzelheiten zur Planung und Umsetzung des geplanten Bauvorhabens, wie z. B. die Durchführungsverpflichtung, die Fristen der Umsetzung, die Schaffung einer Kinderspielfläche sowie Tragung sämtlicher Kosten zu regeln.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim im Rahmen der Berichtigung ist nicht notwendig, da die Fläche im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim bereits als Mischgebiet nach § 6 BauNVO dargestellt ist.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck und Fertigungskosten usw. werden vom Antragsteller und Vorhabenträger der Schie-Westermeier-Bau GmbH übernommen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut beauftragt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Altes Rathaus, Zimmer 27, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Äußerungen hierzu bis zum **31.08.2020** vorbringen. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de, unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge des Katastrophenfalles (Corona-Krise):

Infolge des Katastrophenfalles kommt es ggf. zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise der Stadt Kelheim wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf eine frühzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger

öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Kelheim, den 22.07.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/125-Sch.
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“
im Rahmen des § 13 b BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.11.2019 mit Beschluss Nr. 353 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Bebauungsplan am 08.06.2020 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet liegt südlich der Kelheimwinzerstraße am Ortseingang von Kelheimwinzer und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 524, 525 und 527 Teilfläche der Gemarkung Kelheimwinzer mit einer Gesamtfläche von ca. 3.672 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Kelheimwinzerstraße Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 525 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 525 und 524 der Gemarkung Kelheimwinzer sowie die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 525 und 524 der Gemarkung Kelheimwinzer nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 527 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 527 der Gemarkung Kelheimwinzer;
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 524, 525 und 527 der Gemarkung Kelheimwinzer.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld–Neu I“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von Wohnbaugrundstücken ermöglicht werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung in Kombination einer flächensparenden Einzel- und Doppelhausbebauung für 4 Einfamilienhausgrundstücke sowie 4 Parzellen für Doppelhaushälften.

Als Art der baulichen Nutzung wird die im Bestandsbebauungsplan festgesetzte Wohnnutzung (WA nach § 4 BauNVO) aufrechterhalten. Diese kann durch die geplante Nutzung gewährleistet werden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgt somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13 b BauGB i. V. m. § 13a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wurde von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Vorhabens vom 04.12.2019 Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Vorbringung von Äußerungen bis zum 03.01.2020 gegeben. Bei der Stadt Kelheim wurden im Zuge dieser Frist keine Äußerungen eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ einschließlich der Begründung wurden vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.06.2020 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier der geringe Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung bzw. Ergänzung eines bereits vorhandenen Siedlungsbereiches handelt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ nebst Begründung und schalltechnischer Untersuchung liegt nun im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. 27 aus. Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem auch für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de, unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, einzusehen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge des Katastrophenfalles (Corona-Krise):

Infolge des Katastrophenfalls kommt es ggf. zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise der Stadt Kelheim wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 22.07.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/126

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächen-photovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.02.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen und den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes am 08.06.2020 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächen-photovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie II“, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg und westlich der Baumgartenstraße (KEH 15) befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 290 der Gemarkung Lohstadt;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lohstadt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun im Zuge dieser Offenlegung des Vorentwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. 27, in der Zeit vom

10.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de, unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, einzusehen.

Außerdem findet am **Dienstag den 25.08.2020 um 19.00 Uhr im Gasthaus Kellner in Gundelshausen, Gundelshausener Straße 73, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge des Katastrophenfalles (Corona-Krise):

Infolge des Katastrophenfalles kommt es ggf. zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise der Stadt Kelheim wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 22.07.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/D32

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 02.03.2020 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) beschlossen und den Vorentwurf am 29.06.2020 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitate und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg und westlich der Baumgartenstraße (KEH 15) befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 290 der Gemarkung Lohstadt;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lohstadt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun im Zuge dieser Offenlegung des Vorentwurfes des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. 27, in der Zeit vom

10.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Kelheim, www.kelheim.de, unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, einzusehen.

Außerdem findet am **Dienstag den 25.08.2020 um 19.00 Uhr im Gasthaus Kellner in Gundelshausen, Gundelshausener Straße 73, 93309 Kelheim** eine Bürgerinformation zu dem geplanten Bauleitplanverfahren statt.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge des Katastrophenfalles (Corona-Krise):

Infolge des Katastrophenfalles kommt es ggf. zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen

werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise der Stadt Kelheim wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Kelheim, den 22.07.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts

- | | |
|--|------------|
| 1. Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot - und Fehlgeburten | 230,00 € |
| 2. Grabstätten für Kinder über 5 Jahren und Erwachsene | |
| a) für ein einstelliges Grab | 690,00 € |
| b) für ein zweistelliges Grab | 1.270,00 € |
| c) für ein dreistelliges Grab | 1.840,00 € |
| d) für ein vierstelliges Grab | 2.420,00 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) in Urnenstele | 550,00 € |
| b) Urnengrabstätte | 380,00 € |
| 4. Gräfte je qm Grundfläche
(Errichtung auf eigene Kosten) | 920,00 € |
| 5. Bei Grabstätten mit stehendem Denkmal erhöht sich die Grabstellengebühr um die Kosten der Erstellung des Denkmalfundaments.
Im Nordteil des Friedhofs Abensberg, in den neuen Friedhöfen in Holzharlanden und Offenstetten werden bei Einzelgräbern 110,-- € und bei Doppelgräbern 170,-- € für den Sockelanteil als einmalige Gebühr berechnet. | |

§ 7 erhält folgende Fassung

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 70,00 €/Tag
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle in den Friedhöfen Abensberg und Offenstetten beträgt 100,00 €

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der St. Peterskirche im Friedhof Abensberg | 90,00 € |
| 2. Benutzung der Kühlanlagen | 40,00 € |
| 3. Verschlussplatte an der Urnenstele | 110,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abensberg, 24.07.2020

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 28 BayFWG in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 27.07.2017

§ 1

Nr. 1 der Anlage zur Feuerwehr-Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	800 km	4,39 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	800 km	3,74 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	1.000 km	8,66 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	890 km	6,11 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	580 km	12,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	450 km	10,05 €
Drehleiter DLAK 23/12	20 Jahren	370 km	29,94 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	1.200 km	7,56 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,44 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	6.300 km	1,05 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	750 km	4,26 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	890 km	4,70 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	4.700 km	0,39 €
Versorgungssonderfahrzeug	25 Jahre	1.200 km	4,39 €
Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	1.000 km	1,30 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	1.000 km	1,27 €

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, je Stunde
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Stunden	290,84 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	20 Stunden	264,01 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	50 Stunden	239,82 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	35 Stunden	253,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	145 Stunden	62,14 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70 Stunden	10,05 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Stunden	454,13 €
einen Rüstwagen RW 2	75 Stunden	156,56 €
einen Versorgungs-LKW	60 Stunden	26,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	150 Stunden	11,23 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Stunden	270,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	40 Stunden	32,80 €
einen Kommandantenwagen KdW	155 Stunden	1,00 €
ein Versorgungs-sonderfahrzeug	85 Stunden	47,01 €
einen Teleskoplader Manitou	20 Stunden	70,24 €

Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
ein Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	10 Jahren	8 Stunden	31,18 €
einen Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	30 Stunden	42,96 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	25 Stunden	21,99 €

Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden je Stunde Wachdienst die jeweils gültigen Sätze aus § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird derzeit **16,10 €**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) derzeit **16,10 €**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 24.07.2020

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister